

Statuten des SPITEX-Verein Interlaken und Umgebung

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „SPITEX-Verein Interlaken und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer gemeinnützigen Spitex-Organisation mit öffentlichem Leistungsauftrag zugunsten der Bevölkerung der Region Interlaken. Die Spitex-Organisation soll sämtliche Leistungen erbringen, die vom Kanton im Rahmen des Leistungsvertrags als solche benannt sind. Darüber hinaus gehören weitere Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche kostendeckend erbracht werden können und vorgenannte Leistungen ergänzen, zum Leistungsauftrag der Spitex-Organisation. Der Betrieb der Spitex-Organisation kann in eine Betriebsgesellschaft ausgelagert werden.

Daneben sieht sich der Verein SPITEX-Verein Interlaken und Umgebung als Unterstützer der Menschen im Versorgungsgebiet bei Krankheit, Unfall, körperlicher und/oder seelischer Beeinträchtigung sowie als Förderer von Dienstleistungsangeboten, welche nicht zum Kernauftrag der öffentlichen Spitex-Organisationen gehören, die bei der Versorgung der Bevölkerung aber dennoch eine wesentliche Rolle spielen.

II Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern,
- Familienmitgliedern oder im gleichen Haushalt lebende Personen, wobei diese als ein Mitglied gelten,
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften).

Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Familien und Haushalte entrichten nur einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft kann, mit einer Frist von 3 Monaten, auf Ende Jahr schriftlich gekündigt werden.

Ein Ausschluss erfolgt bei Schädigung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er hat eine solche zudem einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

2. Aufgaben

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets des Vereins des kommenden Jahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vereinspräsidiums, des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

3. Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

4. Abstimmungen

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Mitglieder im Anstellungsverhältnis zum Verein oder zur Betriebsgesellschaft des Vereins haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 7 **Vorstand**

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Personen.

Er soll so zusammengesetzt sein, dass das für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderliche Fachwissen und die Gemeinden im Versorgungsgebiet angemessen vertreten sind.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums, das auch den Vorstand leitet, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Geschäftsleitung kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

2. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. 4 Wiederwahlen sind möglich.

3. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem andern Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gründung von Betriebsgesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Vertretung der Eigentümerinteressen bei Betriebsgesellschaften und Oberaufsicht über die Organe derselben
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Jahresplanung und Budgetierung für die Vereinsaktivitäten
- Organisation und Überwachung von Vereins- und Fondsrechnung sowie aller übrigen administrativen Bedürfnisse des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

4. Verfahrensregelungen

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Der Vorstand kann eine Betriebskommission, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Teilaufgaben delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement klar festzulegen.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

5. Entschädigung

Die Entschädigung des Vorstands wird in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Art. 8 Rechnungsrevisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche zur Revision zugelassen sind. Sie werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV Finanzen

Art. 9 Buchführung

Der Verein führt eine Vereinsrechnung. Sie wird durch die von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle geprüft.

Die Genehmigung der Vereinsrechnung obliegt der Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- dem Verein überlassenen Schenkungen, Erbschaften, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- dem Ertrag aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Art. 11 Fonds

Es kann ein Spendenfonds geäuft werden. Einzelheiten werden in einem speziellen Fondsreglement geregelt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Zusammenschlüsse/Fusionen mit anderen Organisationen

Über Zusammenschlüsse mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14 **Vereinsauflösung**

Sie kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 **Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16 **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des SPITEX-Vereins Interlaken und Umgebung vom 14.02.2005 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie wurden am 25. April 2018 letztmals abgeändert.

Präsident

Sekretärin

Dr. Heinz Schaad

Christine Huber